
advofax .

Liebe Leserinnen und Leser,

die Online-Durchsuchung privater Computer durch das Bundeskriminalamt und den Verfassungsschutz wird von großen Teilen der Öffentlichkeit sehr kritisch betrachtet. Zu Recht, wie ich meine. Der Staat als Hacker ist nicht sympathischer als ein privater Hacker. Schon das Bewusstsein, dass der eigene Computer nicht mehr Teil der geschützten Privatsphäre ist, dass er möglicherweise ausgeforscht wird, wirkt sich belastend aus. Um so erstaunlicher ist, wie sorglos viele Internet-Nutzer mit ihrem Internetzugang umgehen. Der Artikel von Dr. Sue Fritz in diesem advofax zeigt, welche finanziellen Risiken sich aus solcher Sorglosigkeit ergeben. Bleiben - oder werden - Sie also wachsam. Urheberrechtsverletzungen sind im Internetzeitalter eine moderne Form des Ladendiebstahls. Wenn Sie die Ratschläge von Dr. Sue Fritz befolgen, können Sie die derzeitige Ferienruhe noch besser genießen.

Ihr

*Dr. Hans-Eduard Hille
Rechtsanwalt*

Filesharing

von Dr. Sue Fritz, Rechtsanwältin

Internet. Das das öffentliche Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Musikaufnahmen und Computerspielen über ein Peer-to-Peer Netzwerk (Filesharing) rechtswidrig ist, wenn diese Nutzung ohne das dazu erforderliche Einverständnis des Nutzungsinhabers erfolgt, dürfte wohl jedem verantwortungsbewussten Nutzer einer solchen Tauschbörse inzwischen bekannt sein. Dennoch kommt es in diesem Bereich immer wieder zu Urheberrechtsverletzungen. Flattert erst eine Abmahnung ins Haus, sind meist schon Kosten entstanden, ohne dass der Anschlussinhaber gegebenenfalls überhaupt Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung hat. Um solche Überraschungen zu vermeiden, kann jedem Anschlussinhaber nur geraten werden, seinen Prüfungs- und Überwachungspflichten nachzukommen und ein verwendetes WLAN-Netz durch ein Passwort zu schützen und bei minderjährigen Mitnutzern des Internetanschlusses die Nutzungsbefugnisse entsprechend zu beschränken. Inzwischen sind verschiedene erstinstanzliche Entscheidungen zur Frage der Haftung des Anschlussinhabers

ergangen.

Landgericht Mannheim contra Landgericht Hamburg

Das Landgericht Mannheim musste sich gleich zweimal kurz hintereinander mit der Frage der Störerhaftung von Urheberrechtsverletzungen beschäftigen. In beiden Fällen wurde ein Computerspiel zum Upload im Internet im Rahmen eines Peer-to-Peer Netzwerkes angeboten. In dem einen Fall nahm das Landgericht Mannheim die Störerhaftung an und lehnte die Gewährung von Prozesskostenhilfe der Beklagten ab, soweit sich die Beklagte gegen den Unterlassungsanspruch verteidigte. Im anderen Fall nahm das Landgericht Mannheim die Störerhaftung nicht an und wies die Klage insgesamt als unbegründet zurück. Ein Schadensersatzanspruch lehnte das Gericht in beiden Fällen ab.

In beiden Fällen ist die jeweilige Klägerin bzw. der jeweilige Kläger Inhaber der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Computerspiel. In beiden Fällen bot ein Nutzer mit einer

bestimmten IP-Adresse eine Datei einer Version des streitgegenständlichen Computerprogramms anderen Anbietern zum download an. Die Staatsanwaltschaft ermittelte den zu der IP-Adresse gehörenden Internet-Service-Provider und den jeweiligen Beklagten bzw. die jeweilige Beklagte als Anschlussinhaber.

**LG Mannheim vom 29.09.2006,
Az.: 7 O 76/06**

In der ersten Entscheidung berief sich der Beklagte darauf, dass er für den streitgegenständlichen Upload nicht verantwortlich sei, da sein volljähriger Sohn an der Tauschbörse teilgenommen habe. Er selbst habe, also keine urheberrechtsverletzende Handlung vorgenommen. Aber auch für das Tun seines Sohnes brauche er nicht einzustehen. Dies sah das LG Mannheim im Ergebnis auch so. Es lehnte eine Störerhaftung des Beklagten somit ab. Nach ständiger Rechtsprechung setze die Haftung desjenigen, der ohne Täter oder Teilnehmer als Störer haftet, die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Prüfungs- und Überwachungspflichten sind nur insoweit anzunehmen, als diese im Rahmen der Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig ist. Eine dauerhafte Überprüfung des Handelns der eigenen Kinder oder des Ehepartners ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar. Ohne Anlass für die Annahme, dass Familienmitglieder in rechtswidriger Weise Urheberrechte im Rahmen der Nutzung des Internet verlet-

zen, kommt eine ständige Überwachung oder gar eine Sperrung des Anschlusses für diese nicht in Betracht. Nach diesen Grundsätzen scheidet im vorliegenden Fall eine Störerhaftung des Beklagten aus. Bei einem volljährigen Kind, das nach allgemeiner Lebenserfahrung im Umgang mit Computer- und Internettechnologie einen Wissensvorsprung vor seinen erwachsenen Eltern habe, könne es sinnvoller Weise keiner einweisenden Belehrung über die Nutzung des Internet bedürfen. Ein Vater müsse ein konkretes Familienmitglied nicht ohne Anlass der Begehung einer unerlaubten Handlung verdächtigen und sei dementsprechend nicht zur Einleitung von Überwachungsmaßnahmen verpflichtet.

**Landgericht Mannheim v. 25.01.07,
Az.: 7 O 65/06**

Anders das LG Mannheim in seiner zweiten Entscheidung. Hier berief sich die Beklagte darauf, dass sie selbst den Internetanschluss nicht benutze. Zumindest andere Familienangehörige hätten Zugang zum Internet über den Anschluss der Beklagten. Der Anschluss der einzelnen Computer der Familienmitglieder zum Internet sei über einen sogenannten WLAN-Router ausgeführt. Da alle diese Computer dieselbe IP-Adresse hätten, könne das Empfangen oder Versenden von Datenpaketen nicht einem einzelnen Nutzer zuerkannt werden. Außerdem sei nicht auszuschließen, dass Fremde Zugriff auf das Funk-Netzwerk hätten. Die Beklagte könne nämlich nicht gewährleisten, dass zum streitgegenständlichen Zeit-

**Ausgabe:
5+6/2007,
Seite 2**

HILLE .

BEDEN .

Rechtsanwälte

punkt, dass WLAN-Netz passwortgeschützt war. Für eine Störerhaftung fehle es an einem willentlichen Beitrag zur angegriffenen Urheberrechtsverletzung.

Das sah das LG Mannheim jedoch anders. Auch hier galt es zu prüfen, ob die Beklagte ihre zumutbaren Prüfungspflichten verletzt hat. Dies sah das LG Mannheim dadurch als gegeben an, weil die Beklagte nicht dafür Sorge getragen hat, dass von ihrem Anschluss aus nicht jeder Dritte ungehinderten Zugang auf ihren Internetanschluss durch Nutzung des Funknetzes hat.

**Landgericht Hamburg v. 21.04.2006
Az.: 308 O 139/06**

Nach Ansicht des Landgerichts Hamburg haftet der Inhaber des Internetanschlusses nach den Grundsätzen der Störerhaftung, wenn die Schutzrechtsverletzung von einer zur Tatzeit 15 Jahre alten Tochter des Inhabers des Internetzugangs begangen wird. Das Überlassen eines Internetzugangs an einen Dritten löst nach Ansicht des Landgerichts Hamburg Prüf- und gegebenenfalls Handlungspflichten aus. Das gilt in besonderem Maße, wenn die Überlassung an einen Jugendlichen oder ein Kind erfolgt, bei dem sich möglicherweise das Unrechtsbewusstsein für solche Verletzungen noch nicht in gebotenem Maße entwickelt hat.

Im konkreten Fall hatte eine 15-jährige in Filesharing-Systemen im Internet rechts-

widrig Musikaufnahmen bereitgestellt. Der Vater und Anschlussinhaber wurde zur Unterlassung aufgefordert, die er auch abgab. Im Nachgang stritt man sich um die Kosten. Zu deren Tragung wurde der Vater vom Landgericht Hamburg verurteilt. ☺

Noch Plätze frei!!

Grundkurs "Arbeitsrecht für das Personalwesen"

Köln. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen bieten HILLE BEDEN Schulungen im August einen 2-tägigen Grundkurs zum Arbeitsrecht an. Personalaufgaben werden oft besonders vertrauenswürdigen Mitarbeitern übertragen, ohne sie systematisch zu schulen. Der Grundkurs vermittelt die notwendigen arbeitsrechtlichen Grundkenntnisse.

23.08.2007 Einstellung und Fragen des

laufenden Arbeitsverhältnisses

24.08.2007 Störungen und Beendigung

des Arbeitsverhältnisses

Dauer jeweils von 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 20 begrenzt. Der Kurs findet statt in der Gothaer Allee in Köln. Beide Tage können getrennt gebucht werden.

Kosten: beide Tage 600,00 € ein Tag 350 €je Teilnehmer.

Kontakt: Heike Waschul (022193646716 oder info@hille-beden.de).

Ausgabe:

5+6/2007,

Seite 3

HILLE .

BEDEN .

Rechtsanwälte

Impressum

Herausgeber: HILLE BEDEN Rechtsanwälte, Gothaer Allee 2, 50969 Köln. V.i.S.d.P.: Dr. Hans-Eduard Hille

Telefon: 0221/9364670. Fax 0221/93646788. www.hille-beden.de

Das advofax gibt Ihnen überblickartig Informationen. Es ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.